

Bestimmungen für die österreichischen Meisterschaftsbewerbe - BM (ab Rudertag 2017 gültig)

BM § 1 Allgemeines

(1) Die österreichischen Meisterschaftsbewerbe (**MB**) bestehen aus den/der:

- | | |
|---|------------------|
| a) Österreichischen Staats-Meisterschaften | (ÖStM) |
| b) Österreichische Meisterschaften | (ÖM) |
| c) Österreichischen Junioren-Meisterschaften | (ÖJM) |
| d) Österreichischen Schüler-Meisterschaften | (ÖSchM) |
| e) Österreichischen Vereins-Mannschafts-Meisterschaft | (ÖVMM) |
| f) Österreichischen Masters-Meisterschaften | (ÖMM) |
| g) Österreichischen Indoor-Rudermeisterschaften | (ÖIRM) |
| h) Österreichische Pararowing Meisterschaften | (ÖPRM) |
| i) Österreichischen Vereins-Meisterschaft | (ÖVM) |

(2) Die Bezeichnung „Meisterschaft“ darf sonst nur noch bei Landesmeisterschaften angewendet werden; bei anderen Veranstaltungen bleibt die Bezeichnung: „Meisterschaft“ der Genehmigung des Vorstand vorbehalten.

(3) Die **MB** sind jährlich abzuhalten, die Austragungsorte bestimmt der Rudertag.

(4) Bei den **MB** sind alle Maßnahmen zu treffen, die sicher stellen, dass der jeweils Beste nach rein sportlichen Gesichtspunkten ermittelt wird.

BM § 2 Regattabahnen für MB

(1) **ÖStM**, **ÖM**, **ÖPRM**, **ÖJM** und **ÖSchM** müssen auf einer Regattabahn nach RoR Regel 36 a) der FISA ausgetragen werden.

(2) Die R der **ÖStM**, **ÖM**, **ÖVMM** und **ÖPRM** müssen und die R der **ÖMM** sollen von festen Startplätzen aus auf geraden Bahnen ausgetragen werden.

(3) Im Ziel ist Zielfilm oder geeignete Videoaufzeichnung vorgeschrieben.

BM § 3 Streckenlängen

(1) Streckenlängen:		Auf dem Wasser	ÖIRM
a) ÖStM, ÖM	M, LM, W, LW	FISA Distanz	2000 m
b) ÖJM	JM-A, JW-A	2000 m	2000 m
	JM-B, JW-B	1500 m	1500 m
c) ÖSchM	SchM, SchW	1000 m	1000 m
d) ÖVMM		1000 m	
e) ÖMM	MM, MW	1000 m	(2000 m)
f) ÖPRM		2000 m	

BM § 4 Österreichische Staats-Meisterschaften/ÖM/ÖPRM

Österreichische Staatsmeisterschaften sind jene Bewerbe die von der BSO als Staatsmeisterschaftsbewerbe anerkannt werden.

Alle anderen Bewerbe sind Meisterschaftsbewerbe

Die **ÖStM/ÖM** umfassen:

- a) 6 Männer-R 1x, 2x, 2, 4x, 4, 8+
- b) 6 Frauen-R 1x, 2x, 2, 4x, 4, 8+
- c) 5 Männer-R (Leichtgewichte) 1x, 2x, 2, 4x, 4
- d) 2 Frauen-R (Leichtgewichte) 1x, 2x

Die **ÖPRM** können folgende Bewerbe umfassen:

- e) PR1 M1x, W1x
- f) PR2 Mix2x, M1x, W1x
- g) PR3 Mix2x, Mix4+
- h) Inklusionsboote

BM § 5 Österreichische Junioren-Meisterschaften

Die **ÖJM** umfassen:

- a) 7 R der Junioren-A 1x, 1xL, 2x, 2, 4, 4x, 8+
- b) 7 R der Juniorinnen-A 1x, 1xL, 2x, 2, 4, 4x, 8+
- c) 4 R der Junioren-B 1x, 2x, 4, 4x
- d) 3 R der Juniorinnen-B 1x, 2x, 4x

BM § 6 Österreichische Schüler-Meisterschaften

Die **ÖSchM** umfassen:

- a) 3 R der Schüler 1x, 2x, 4x+
- b) 3 R der Schülerinnen 1x, 2x, 4x+

BM § 7 Österreichische Vereins-Mannschafts-Meisterschaft - ÖVMM

(1) Die R der **ÖVMM** sind in nachstehender Reihenfolge, in Abständen von 20 Minuten durchzuführen, wobei ausgefallene R zeitlich einzurechnen sind:

M 4x, W 2x, M 4, M 2x, W 4, LM 2x, W 4x, M 8+

- (2) Jeder Teilnehmer darf in 2 Rennen starten.
- (3) Ein Verein kann mehrere Mannschaften melden.
- (4) Ummeldungen sind nur innerhalb einer Mannschaft möglich.
- (5) Junioren-B, die in gemischten Booten mit Frauen/Männern starten wollen, müssen die ärztliche Bestätigung im Juniorenpass nach § 17 (4) der RWB vorweisen.
- (6) Boote, die ausschließlich aus Ruderern der Kategorie Schüler, bzw. Schüler und Junioren-B gebildet werden, sind zum Start zugelassen.

BM § 8 Österreichische Masters-Meisterschaften

Die **ÖMM** umfassen:

- a) 5 Männer-R 1x, 2x, 4x, 4, 8+
- b) 5 Frauen-R 1x, 2x, 4x, 4, 8+

(1) Die Rennen der **ÖMM** können als „Internationale Masters-Meisterschaft von Österreich“ ausgetragen werden.

BM § 9 Österreichische Indoor-Rudermeisterschaften

Die **ÖIRM** umfassen in Einzelbewerben:

- a) 2 Männer-Rennen LM, M
- b) 2 Frauen-Rennen LW, W
- c) 2 Junioren-A-Rennen LJM-A, JM-A
- d) 2 Juniorinnen-A-Rennen LJW-A, JW-A
- e) 1 Junioren-B-Rennen JM-B

- f) 1 Juniorinnen-B-Rennen JW-B
- g) 1 Schüler-Rennen SchM
- h) 1 Schülerinnen-Rennen SchW

- (1) Die Rennen der **ÖIRM** können als „Internationale Meisterschaft von Österreich“ ausgetragen werden.
- (2) Die Rennen sind auf Ergometern der gleichen Type (Firma, Bauart und Serie) auszutragen.
- (3) Die Ergometer sind durch Auslosung zuzuteilen.
- (4) Die Einstellung darf frei gewählt, aber während des Rennens nicht verändert werden.

BM § 10 Österreichische Vereins-Meisterschaft - ÖVM

- (1) Die **ÖVM** ist ein Meisterschaftsbewerb zwischen den Vereinen und bewertet die Aktivität und die Erfolge der Vereine über die ganze Saison.
- (2) Entsprechend den strukturellen Gruppen in den Vereinen: Schüler, Junioren (A+B), Männer/Frauen, Masters, Wander- + Fitness-Ruderer und Schulrudern werden neben Veranstaltungen, die Wettbewerbsmöglichkeiten für alle bieten, Schwerpunkte bei bestimmten Veranstaltungen gesetzt.
- (3) Die Bestimmungen gemäß BM §12 sind nicht anzuwenden.

BM § 11 Zuständigkeit des Vorstand

- (1) Die **MB** werden vom Vorstand ausgeschrieben.
- (2) Der Vorstand bestimmt
 - a) welche R ausgeschrieben werden,
 - b) ob die **ÖStM/ÖM** der Männer, Frauen, Leichtgewichte-Männer und Leichtgewichte-Frauen gemeinsam oder getrennt,
 - c) ob einzelne **MB** als selbständige Veranstaltungen oder
 - d) im Rahmen einer Ruderwettfahrt des ÖRV ausgetragen werden.
- (3) Die Wertungen der **ÖVMM** und **ÖVM** werden vom Vorstand ausgeschrieben.
- (4) Die Durchführung von **MB** kann vom Vorstand einem Regattaveranstalter oder Verein übertragen werden.

- (5) Falls **MB** mit einer RW zusammengelegt werden, erfolgt die Ausschreibung der etwaigen Rahmen-R durch den Veranstalter.
- (6) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen unbeschränkte R einer RW des ÖRV zugleich als Meisterschafts-R erklären.
- (7) Die Ausschreibungen der **MB** müssen vom Vorstand bis zum Rudertag vorgelegt werden. Änderungen zu Ausschreibungen der **MB** sind vom Vorstand zu genehmigen.

BM § 12 Startberechtigung

- (1) **MB** sind offen für alle österreichischen Staatsbürger, die ausübende Mitglieder eines Mitgliedsvereines des ÖRV sind.
- (2) Jeder Verbandsverein der eine Teilnahme an den **MB** (gilt nicht für die Meisterschaftsrennen beim Kleinboottest, den ÖIRM, ÖMM und ÖVMM) im laufenden Ruderjahr plant, hat bis spätestens zum Meldeschluss der ÖStM mindestens einen einsatzbereiten ÖRV-Schiedsrichter aus seinem Verein dem Verband zu melden.
Sollte er keinen Schiedsrichter melden können, so kann der Verein nur durch eine vom Präsidium festgesetzte Ausgleichszahlung starten.
- (3) Die Startberechtigung von Ausländern ist wie folgt geregelt:

Ausländer können nur an Österreichischen Staatsmeisterschaften teilnehmen, wenn sie bei einem österreichischen Verein Mitglied sind, und unmittelbar vor der österreichischen Staatsmeisterschaft mindestens drei Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz in Österreich hatten.

Ausländer können nur an ÖIRM teilnehmen, wenn sie bei einem österreichischen Verein Mitglied sind, und unmittelbar vor der ÖIRM mindestens drei Monate ununterbrochen ihren Wohnsitz in Österreich hatten.

Ausländer können nur an sonstigen Österreichischen Meisterschaften teilnehmen, wenn sie bei einem österreichischen Verein Mitglied sind, und seit dem 1. Januar des Jahres der österreichischen Meisterschaft ununterbrochen ihren Wohnsitz in Österreich haben.

- (4) Ein gemeldeter Einer-Ruderer darf bei **MB** vor den Vorläufen umgemeldet werden, wenn ein ärztliches Zeugnis seine Erkrankung oder einen Unfall bestätigt.
- (5) Renngemeinschaften sind bei österreichischen Meisterschaftsbewerben nicht startberechtigt, ausgenommen bei folgenden Bewerben:
- a) *ÖMM*
 - b) *Die Zweier-Bewerbe der ÖStM/ÖM und ÖJM, wenn diese Zweier-Meisterschaften im Frühjahr stattfinden.*
 - c) *Para Rowing Bewerbe*

BM § 13 Zustandekommen von Meisterschaftsrennen

- (1) Staatsmeisterschafts-R kommen nur dann zustande, wenn mindestens 3 Mannschaften aus 3 Vereinen das R aufnehmen.
- (2) Meisterschafts-R kommen auch zustande, wenn nur 2 Mannschaften aus 2 Vereinen das R aufnehmen.
- (3) Rennen der ÖStM, die bei Nachmeldeschluss nicht zustande gekommen sind (3 Boote aus 3 Vereinen), können als Meisterschafts-R gemäß Abs. 2 (2 Boote aus 2 Vereinen) zustande kommen.

Kommen ÖSTM Rennen beim Meldeschluss nicht zustande werden alle Vereine davon in Kenntnis gesetzt und es darf bis zum Nachmeldeschluss zu diesen Rennen nachgemeldet werden. Das Meldeergebnis wird erst am dem Nachmeldeschluss folgenden Montag veröffentlicht.

Für Rennen der ÖStM/ÖM/ÖPRM, die bei Meldeschluss nicht zustande gekommen sind, wird den betroffenen Vereinen bis dem Nachmeldeschluss folgenden Montag, 12 Uhr, die Möglichkeit gegeben, zu einem anderen zustande gekommenen ÖStM/ÖM/ÖPRM-Rennen zu melden. Danach wird das Meldeergebnis veröffentlicht.

Sollte ein Staats-Meisterschafts-R oder Meisterschafts-R bei Meldeschluss zustande gekommen sein, jedoch durch Abmeldungen entfallen, so haben die abmeldenden Vereine ein erhöhtes Reuegeld zu entrichten, das der verbleibenden Mannschaft als Entschädigung für die aufgelaufenen Kosten übergeben wird.

(4) Nachmeldungen sind bei allen MB nicht zugelassen.

BM § 14 Jury

Die Jury der **MB**, mindestens aber der Präsident der Jury, wird vom Vorstand aufgrund der gemeldeten Schiedsrichter für den jeweiligen MB bestimmt.

BM § 15 Teilung von Rennen

- (1) Bei allen **MB** sind, wenn weniger Startplätze als Mannschaften vorhanden sind, Vor- bzw. Zwischenläufe auszutragen.
- (2) Der Vorstand bestimmt den Aufstiegsmodus. Dieser ist in der Ausschreibung bzw. dem Meldeergebnis bekanntzugeben.

BM § 16 Melde- und Reuegeld

- (1) Die Höhe der Meldegelder wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Vereine, die eine Mannschaft zu einem Meisterschafts-R gemeldet haben und nicht starten, bzw. das R unberechtigter-weise nicht zu Ende rudern, haben ein Reuegeld an den ÖRV zu bezahlen. Die Bestimmungen dieses Abs. (2) gelten auch für Mannschaften, die zwar am Vorlauf teilgenommen haben, aber trotz ihrer Berechtigung, am Finallauf teilzunehmen, nicht starten.
- (3) Ärztliche Bestätigungen, die Abmeldungen begründen, müssen mit der Abmeldung vorgelegt werden und müssen eine Angabe über die Dauer der Sportunfähigkeit des Aktiven beinhalten.
- (4) Über die Vorschreibung des Reuegeldes entscheidet das Entscheidungsgremium der Jury spätestens 1 Stunde nach dem Start des betroffenen Rennens. Wenn besondere Umstände, die die Vorschreibung des Reuegeldes verhindert hätten, zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt waren, oder die ärztliche Bestätigung nicht vorlag, die Information (schriftlich) oder die ärztliche Bestätigung jedoch innerhalb von 3 Tagen im Verbandsbüro eintrifft, so entscheidet der Vorstand innerhalb einer Woche nach dem **MB** über die Aufhebung des Reuegeldes.
- (5) Die Höhe des Reuegeldes ist das Doppelte des Meldegeldes.

Das erhöhte Reuegeld nach BM § 13 (3) ist das Dreifache des Meldegeldes.

- (6) Wird ein Verein, aufgrund eines Regelverstoßes einer seiner Mannschaften mit einer Reuegeldstrafe belegt, wird der Betrag sofort während des Bewerbs und in bar eingefordert und geht an den ÖRV. Die Höhe des Reuegeldes beträgt mindestens das Doppelte des Meldegeldes für das betreffende Rennen, kann jedoch bei schweren Regelverstößen bis zu max. € 80,- erhöht werden. Über die Höhe des Reuegeldes entscheidet die Jury. Das Nichtbezahlen des Reuegeldes kann die Disqualifikation des Vereines für jedes nachfolgende Rennen oder für nachfolgende Regatten nach sich ziehen.

BM § 17 Kosten der MB

- (1) Die Kostenersätze für die Veranstaltung der **MB** legt der Vorstand fest.
- (2) Die Melde- und Reuegelder der **MB** erhält ebenfalls der ÖRV [ausgen. nach § 13 (3) BM].
- (3) Falls **MB** im Rahmen einer RW des ÖRV stattfinden, werden die Gesamtkosten anteilig zwischen ÖRV und Veranstalter geteilt. Nicht unter die Gesamtkosten fallen die Kosten für Preise und Ehrenzeichen, sowie die Reise- und Transportentschädigungen gemäß § 18 BM.

BM § 18 Reise- und Transportentschädigungen

- (1) Der Vorstand kann allen Teilnehmern an ÖSTM, ÖM, ÖPRM, ÖJM, ÖSCHM und ÖVMM, die Kosten für die Fahrt vom Sitz des Vereines bis zum Regattaort nach dem ÖBB-Tarif 2. Klasse und die Kosten für den Boottransport anteilig oder ganz vergüten.
- (2) Die Höhe der Vergütung für das laufende Ruderjahr ist mit der Ausschreibung zu veröffentlichen.
- (3) Mannschaften, denen Reuegeld vorgeschrieben wird, verlieren den Anspruch auf Entschädigungen nach Abs. (1) und (2).

BM § 19 Sieger und Preise

(1) Die Sieger der MB heißen:

- a) **ÖStM** Österreichischer Staats-Meister (Jahr) im (Boot)
- b) **ÖM** Österreichischer Meister (Jahr) im (Boot)
- c) **ÖJM** Österreichischer Junioren-Meister-A (Jahr) im (Boot)
Österreichischer Junioren-Meister-B (Jahr) im (Boot)
- d) **ÖSchM** Österreichischer Schüler-Meister (Jahr) im (Boot)
- e) **ÖVMM** Österreichischer Vereins-Mannschafts-Meister (Jahr)
- f) **ÖMM** Österreichischer Masters-Meister (Jahr)
- g) **ÖIRM** Indoor-Ruder-Meister (Jahr) der (Kategorie)
- h) **ÖPRM** Österreichischer Para Rowing Meister (Jahr)
- i) **ÖVM** Österreichischer Vereins-Meister (Jahr)

(2) Die siegenden Ruderer und Ruderinnen der **ÖStM** erhalten die österreichische Staatsmeisterschafts-medaille des zuständigen Bundes-Ministeriums.

(3) Die siegenden Ruderer und Ruderinnen der **ÖM, ÖMM, ÖVMM, ÖIRM** (sollte die ÖIRM international ausgeschrieben sein, so hat der Veranstalter für die internationale Wertung die Meisterschaftsmedaillen zur Verfügung zu stellen), **ÖJM** und **ÖSchM** erhalten die Meisterschaftsmedaillen des ÖRV.

(4) Die Zweit- und Drittplazierten der **ÖStM, ÖM, ÖVMM** und **ÖIRM** erhalten eine silberne bzw. bronzene Medaille des ÖRV, sofern mindestens 3 bzw. 4 Boote bzw. Ruderer gestartet sind. Bei den **ÖJM** und **ÖSchM** werden die Medaillen ohne diese Einschränkung vergeben.

(5) Die Medaillen werden am rot-weiß-roten Band verliehen.

(6) Die Österreichischen Staatsmeister erhalten vom ÖRV die Meisterschaftsnadel in Bronze für den ersten, in Silber für den dritten, in Gold für den fünften und in Gold mit Lorbeerkranz für den zehnten Meisterschaftssieg.

Nach der Verleihung der Nadel einer höheren Stufe dürfen Nadeln einer niedrigeren Stufe nicht mehr getragen werden.

(7) Die Vereine der siegenden Mannschaften der MB erhalten eine Ehrenurkunde des ÖRV.

(8) Bei der **ÖVMM** erhalten die Sieger der Finalrennen einen Herausforderungs- oder Ehrenpreis – und zwar unabhängig vom Gesamtergebnis im Rahmen der Vereinswertung.

(9) Die Vergabe von Geld- und Sachpreisen ist zulässig.

(10) Herausforderungs- bzw. Wanderpreise müssen bis zum Rudertag, spätestens jedoch zum 31. März des folgenden Jahres dem ÖRV graviert zurückgegeben werden. Bei Rückgabe nach diesem Termin bzw. ohne Gravur, werden ein Reuegeld und die Gravierkosten dem Verein in Rechnung gestellt.

BM § 20 Schlussbestimmungen

- (1) Im übrigen gelten für die **MB** alle Bestimmungen der RWB, sofern sie nicht durch die BM abgeändert und/oder ergänzt werden.
- (2) Die vorliegenden Bestimmungen wurden am 1. April 2017 beim Ordentlichen Rudertag in Wien beschlossen und traten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ÖSTERREICHISCHER RUDERVERBAND

Präsident

HORST NUSSBAUMER

**Vorsitzender der
Technischen Kommission**

WOLFGANG PAWLINETZ

Version vom 27. Februar 2017